

Paper-ID: VGI_191011



Aufwärts oder – abwärts

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (3), S. 91–93

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191011,  
Title = {Aufw{"a}rts oder -- abw{"a}rts},  
Author = {N., N.},  
Journal = {"Österreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen"},  
Pages = {91--93},  
Number = {3},  
Year = {1910},  
Volume = {8}  
}
```



Auf die von den Herren Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen in der Landtagssitzung vom 14. Jänner d. J. eingebrachte Interpellation betreffend die Allerhöchste Sanktion des vom hohen Landtage in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1909 beschlossenen Gesetzes über die Eintragung des öffentlichen Gutes in das allgemeine Grundbuch beehre ich mich, dem hohen Hause bekanntzugeben, daß einer Mitteilung des Herrn Justizministers zufolge die Verhandlungen der beteiligten Ministerien über die Vorlage dieses Gesetzentwurfes zur Allerhöchsten Sanktion zwar im Zuge, jedoch noch nicht abgeschlossen sind.

Aufwärts oder -- abwärts.

Die «Rückschau» im Hefte I unserer Zeitschrift gibt mir Anlaß zu einigen Betrachtungen:

Jeder Stand muß in sich selbst die Macht fühlen, sich Anerkennung zu verschaffen.

Wer nur verhältnismäßig kurze Zeit zurückblickt und so manches aus der guten alten Zeit des Katasters mit dem jetzigen Stande vergleicht, wird sicher den gewaltigen Fortschritt nicht übersehen, der sich vollzogen hat. Alles entwickelt sich, schreitet vorwärts. Aus dem bloßen Grundsteuer-Kataster wird immer mehr und mehr eine Einrichtung, die keineswegs allein der Grundsteuer dient. Es tritt die rechtliche, technische Seite des Katasters in Vordergrund. Es geht das Bestreben dahin, die Mappen nicht mehr als ein bloßes Bild der Grundstücke, gut genug für die Bemessung der Grundsteuer und zur Orientierung, zu betrachten, sondern den Mappen jene Genauigkeit zu geben, die sie als Behelfe für rechtliche und technische Operationen brauchbar machen.

Es wurde einmal gesagt: wenn auch die Grundsteuer abgeschafft würde, müßte doch der Kataster bestehen bleiben. Und das mit Recht.

Denn was der Kataster noch nicht ist, das soll er werden: ein guter, brauchbarer technischer Behelf. Für Projekte, seien es nun Straßen-, Wasserbau-, Eisenbahnprojekte, sollte in Zukunft nicht mehr eine eigene Aufnahme ein unbedingt Erfordernis sein, die Katastralmappe soll eine auch für solche Zwecke dienliche, gute Grundlage geben.

Mit der Brauchbarkeit der Mappen im gleichen Verhältnisse steigt auch die Wichtigkeit des Katasters und das Ansehen des Standes, der berufen ist, die Katastralmappen herzustellen und zu ergänzen.

Eine der wichtigsten Vorbedingungen für eine gute Katastralmappe ist die, daß der Geometer auch wirklich technisch arbeiten kann. Alles, was instande ist, den Geometer in seiner technischen Arbeit einzuschränken, ist vom Übel. Aus diesem Grunde ist durchaus nicht zu verstehen, daß aus den Kreisen der Geometer selbst schon oft das Verlangen gestellt wurde, man möge ihnen auch die Erhebungen für den Hausklassen-Kataster übertragen. Die Aufgabe eines technischen Organes soll doch nicht darin bestehen, von Haus zu Haus zu gehen, die Häuser in- und auswendig einer Musterung zu unterziehen. Als ob dazu gerade ein technischer Blick notwendig wäre. Im Gegenteile sollte das ganze Bestreben

der Geometer dahin gehen, die sogenannte Erhebungsarbeit auf das nötigste zu beschränken und sich gegen jede Erweiterung derselben zu wehren.

Auch nicht in Kleinlichkeiten bei der Vermessung soll sich die Arbeit des Geometers erschöpfen. Er habe immer einen Blick für das Ganze und bedenke, daß ein schönes Bildchen der Grundstücke noch durchaus keine Gewähr für eine genaue Mappe bietet.

Es ist in der letzten Zeit ziemlich viel geschehen, daß der Geometer mehr freie Hand für technische Arbeiten bekommt. Die Vermehrung der Vermessungsbezirke, die Zuteilung von Kanzleikräften und nicht zuletzt der Umstand, daß man einen Geometer nicht mehr nur nach der Menge der von ihm vermessenen Parzellen beurteilt, hat hier viel Gutes geschaffen, und es liegt teilweise an den Geometern selbst, sich diese Umstände für ihre technische Leistung zunutze zu machen. Und wenn es auch oft die Verhältnisse nicht gestatten, daß sich der Geometer so richtig technisch entfalten kann, etwas ist immerhin zu machen und der Ehrgeiz eines Vermessungsbeamten sollte sich dahin entwickeln, sich stets mehr als technisches, denn als Manipulationsorgan zu betrachten.

Ein Umstand ist noch sehr zu beachten, der für die Fortentwicklung des Katasters von außerordentlichem Werte ist. Es ist dies die Vorbildung der Geometer.

Mit der Schaffung der Kurse zur Heranbildung von Vermessungstechnikern allein ist es nicht getan. So sehr die Errichtung dieser Kurse einem dringenden Bedürfnisse entsprach, so sicher ist es, daß sie nur ein Übergangsstadium bilden können.

Schon eine einfache Betrachtung kann das dartun. An diesen Kursen bilden sich nicht nur staatliche Geometer aus, sondern auch Zivilgeometer. Daß ein Zivilgeometer von Vermessungen allein leben kann, ist in den meisten Fällen ganz ausgeschlossen. Er muß mehr oder weniger instande sein, auch Ingenieurarbeiten durchführen zu können. Dazu bedarf er aber einer entsprechenden Vorbildung, die ihm die gegenwärtigen geodätischen Kurse allein nicht geben können. Deswegen wäre es am zweckmäßigsten, die Kurse für Geometer in kulturtechnische Fachgruppen zu verwandeln, bzw. in die schon bestehenden aufzulösen. In dem vierjährigen Hochschulstudium an der kulturtechnischen Abteilung könnte sich der Geometer dann jene Kenntnisse erwerben, die ihn in den Stand setzten, sich vielseitiger zu betätigen als bisher. Es kann auch dem Evidenzhaltungsgeometer nur vom Vorteil sein, das Nötige über Wasserleitung, Kanalisierung, Ent- und Bewässerung, Wegebauten usw. usw., zu wissen, ob er nun in einer Stadt — wo es doch einen Regulierungsplan gibt — oder als Agrargeometer an der Durchführung agrarischer Operationen arbeite.

Sollte sich überhaupt das, was bisher über die Dienstpragmatik in die Öffentlichkeit gedrungen ist, bestätigen, so gibt es schon der natürliche Trieb, daß die Geometer alles tun, was geeignet ist zu zeigen, daß die ihnen zugedachte wenig ehrenvolle Stellung weder im mindesten dem gegenwärtigen Stande des Katasters entspricht, noch weniger aber dem künftigen Stande desselben jemals entsprechen kann.

Der Geometer ist, wie schon der Name besagt, ein technischer Beamter und jemehr er sich selbst als solcher fühlt und betätigt, desto weniger wird man ihm die Stellung verweigern können, die ihm gebührt. J. H.

Aktion der bukowinaer Vermessungsbeamten.

Eine Abordnung des Vereines der bukowinaer Vermessungsbeamten, bestehend aus dem Obmanne Obergeometer Horowitz, dem Stellvertreter Geometer Schneider, Schriftführer Geometer Stadler, Säckelwart Geometer Kaniuk und dem Eleven Kubelka in Vertretung der Eleven, erschien am 5. Dezember 1909 beim k. k. Hofrate und Finanzdirektor Herrn Knipsner, um sich demselben einerseits als den neugewählten Ausschluß des bukowinaer Zweigvereines vorzustellen, anderseits um ihm die Wünsche, welche in der nachstehenden Denkschrift zusammengefaßt wurden, zum Ausdrucke zu bringen.

Memorandum.

Euer Hochwohlgeboren! Hochgeehrter Herr Hofrat!

Vertrauend auf das Wohlwollen, welches Euer Hochwohlgeboren allen Beamten ohne Unterschied des Ressorts entgegenbringen und getragen von der Hoffnung, daß Sie, hochverehrter Herr Hofrat, die Realisierung der gerechten Wünsche und Bestrebungen stets fördern, hat der Verein der Vermessungsbeamten, dem Drucke der traurigen Verhältnisse folgend, den Beschluß gefaßt, Euer Hochwohlgeboren in aller Ergebenheit die Bitte vorzutragen, nachstehendes, das Interesse aller Evidenzhaltungsbeamten tangierende Memorandum einer eingehenden Würdigung zu unterziehen:

1. Ernennung aller mehr als 3 Jahre dienenden Eleven ex officio zu Geometern II. Klasse in der XI. Rangsklasse, ohne Rücksicht auf freie Vermessungsbezirke.
2. Schaffung neuer Vermessungsbezirke in der Bukowina, namentlich Teilung der Bezirke Czernowitz I, Radautz, Storozynetz, Suczawa und Sadagora.
3. Gesamtpauschalierung der Handlangerentlohnungen.
4. Beteiligung aller Evidenzhaltungskanzleien mit dem vom k. k. Finanzministerium redigierten Verordnungs- und Notizenblatte.
5. Autorisierung der pensionierten Staatsgeometer zu Zivilgeometern.

Ad 1. Die Bukowina hat einen Stand von 18 Eleven aufzuweisen, von denen manche auf eine fast fünfjährige Dienstzeit zurückblicken, ohne nur annäherungsweise den Zeitpunkt voraussehen zu können, wann sie die so lang ersuchte XI. Rangsklasse erreichen.

Bei der geringen Anzahl von Vermessungsbezirken und bei der bisher gepflogenen Praxis, daß in jedem Bezirke nur ein Geometer mit dem ihm zugeordneten Hilfspersonal die Agenden der Evidenzhaltung führt, haben die jüngeren Eleven schon gar keine Aussicht, in absehbarer Zeit zu Geometern II. Klasse in der XI. Rangsklasse ernannt zu werden.

Bei Schaffung des geodätischen Kurses an den österreichischen technischen Hochschulen im Jahre 1896 wurden die jungen Studenten mittels Anschlages zum Besuche dieses Kurses aufgemuntert, indem man ihnen alle jene Benefizien in Aussicht stellte, welche Beamte mit Hochschulbildung genießen: so die Abschaf-